

**VEREIN BALLETTSCHULE FÜR DAS OPERNHAUS ZÜRICH**  
**Dufourstrasse 28, CH-8008 Zürich**

**STATUTEN**

**Allgemeines**

Unter dem Namen Verein Ballettschule für das Opernhaus Zürich besteht mit Sitz in 8008 Zürich, Dufourstrasse 28, ein Verein, der konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60-79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Der Verein bezweckt die Trägerschaft einer Ballettschule für den tänzerischen Nachwuchs (Kinder und Jugendliche). Er sorgt für eine sorgfältige und vielseitige tänzerische Ausbildung.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

**Wer dem Verein beitreten möchte, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.**

**Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder das Schulsekretariat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.**

**Organisation**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Es sollte jährlich eine Vereinsversammlung stattfinden.

Die Vereinsversammlung wählt die übrigen Organe des Vereins, genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Mitgliederbeiträge und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung einzureichen.

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung für 4 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme für den Stichtscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt auch die Vertretung des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz und Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Vereinsversammlung bezeichnet jeweils einen Revisor. Er hat während des Jahres die Kassenführung und nach ihrem Abschluss die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand zu prüfen und der Vereinsversammlung darüber zu berichten.

### **Mitgliederbeiträge, Haftung**

Die Jahresbeiträge betragen:

- für natürlich Personen CHF 100.-- p.a.
- für Familien CHF 150.-- p.a.
- für juristische Personen und Firmen CHF 250.-- p.a.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Statutenänderung, Auflösung**

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in besonderen Vereinsversammlungen beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses wenigstens 15 Tage vorher einberufen worden sind. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.